

## 26. Zum Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 200 StGB.

IV. Strafsenat. Ur. v. 4. Januar 1924 g. N. IV 832/23.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Zu Unrecht beanstandet der Beschwerdeführer die Feststellung, daß die Beleidigung öffentlich begangen sei. Die beleidigenden Worte sind von ihm mit lauter Stimme während der Fahrt in einem Eisenbahnabteil geäußert worden, das mit dem anschließenden so eng verbunden war, daß Gespräche hinüber und herüber verstanden werden konnten. In jedem Abteil befanden sich — die in dem einen sitzenden und zusammengehörigen drei Angeklagten nicht mitgerechnet — mehrere Personen, deren Beziehung untereinander und zu den Angeklagten sich darauf beschränkte, daß sie denselben Aufenthaltsraum teilten, und die mit den Angeklagten nur insofern eine Einheit bildeten, als eine Veränderung des Personenbestandes während der Fahrt des Zuges ausgeschlossen war. Die Personenmehrheit, deren Wahrnehmung die Äußerung des Beschwerdeführers zugänglich war, entbehrte hiernach eines inneren Bandes von wechselseitigen, persönlichen, eine gewisse Vertraulichkeit begründenden Beziehungen. Damit sind aber die Voraussetzungen der Öffentlichkeit im Sinne des § 200 StGB. erfüllt. Wenn das Reichsgericht diesen Begriff wiederholt dahin bestimmt hat, daß die Handlung einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Mehrheit von Personen wahrnehmbar sein müsse, so hat damit, wie insbesondere die Ausführungen in RGSt. Bd. 21 S. 254 [256] und Bd. 49 S. 147 ergeben, ausgesprochen werden sollen, daß die einer

---

Mehrheit von Personen zugängliche Handlung stets als öffentlich begangen anzusehen sei, sofern nicht jene Personenmehrheit kraft eines inneren Bandes als „individuell“ bestimmt erscheine. Hieran ist festzuhalten. . . .